

§82

(1) Durch den Antrag auf Befreiung wird die Verwirklichung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

(2) Das Gericht kann jedoch die Verwirklichung der Entscheidung aussetzen.

SIEBENTER ABSCHNITT

**Dolmetscher**

§83

Hinzuziehung eines Dolmetschers

(1) Ist der Beschuldigte oder der Angeklagte der deutschen Sprache nicht mächtig und findet das Ermittlungsverfahren oder das Gerichtsverfahren nicht in seiner Muttersprache statt, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen.

Anmerkung: Beachte hierbei die Liste der vom Minister der Justiz bestellten Dolmetscher und Übersetzer (veröffentlicht in VuM des Mj Nr. 4/67).

(2) Dem Angeklagten sind der gesamte Inhalt und Ablauf der Hauptverhandlung zu übersetzen.

(3) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Zeugen. Dem Zeugen sind die auf seine Vernehmung bezüglichen und an ihn gerichteten Fragen und Vorhaltungen zu übersetzen.

(4) Die Entschädigung für Dolmetscher erfolgt nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Anmerkung: Vgl. Anm. zu § 34.

§84

**Wahrheitspflicht**

Der Dolmetscher ist über seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgetreuen Übersetzung und über die strafrechtlichen Folgen einer vorsätzlich falschen Übersetzung zu belehren.

§85

**Dolmetscher für Gehörlose und Stumme**

Die Vorschriften über die Hinzuziehung eines Dolmetschers gelten entsprechend, wenn der Beschuldigte, der Angeklagte oder der Zeuge taub oder stumm ist.

ACHTER ABSCHNITT

**Ordnungsstrafe**

§86

In den in diesem Gesetz bestimmten Fällen können das Gericht und der Staatsanwalt zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Einhaltung